Beiblatt

zu EVM (B) BVB 214 Los: Neugestaltung der Sportanlagen

10. 1 Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale in Höhe von 0,6 % der Nettoschlussrechnungssumme von der Nettoabrechnungssumme abgezogen.

10. 2 Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (gewerbespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.

10. 3 Die Einheitspreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart.

10. 4 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der gültigen Fassung als vereinbart.

10. 5 Versicherung (§ 7 VOB/B): Der AG schließt zu Lasten des Auftragnehmers eine Bauleistungsversicherung ab. Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 500 € und ist im Schadensfall jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Betrag von 0,2 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme mit der Schlussrechnung verrechnet.

10. 6 Baustelleneinrichtung: Lagerflächen sind nur in sehr geringem Umfang im Bereich der BE vorhanden. Es müssen die Flächen des Leistung-/Bauabschnittes genutzt werden, darüber hinausgehende Lagerflächen sind durch den AN zu beschaffen. Die Transport- und Lagerflächen sind zu schützen. Lager- und Arbeitsplätze können vom AN nur auf eigene Gefahr genutzt werden und nach Nutzung ist durch den AN der Ursprungs-zustand wieder herzustellen. Parkmöglichkeiten für Baustellenfahrzeuge sind im Bereich der BE nicht vorhanden. Es sind die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum zu nutzen, die StVO ist zu beachten! Die Kosten sind durch die EP abgegolten!

10.7 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz: Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Unterlieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind. Durch den AG ist für diese Baustelle ein Koordinator für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verpflichtet worden, dessen spezifische Vorgaben durch den AN zu beachten sind.

10.8 Baustellenreinigung: Die Baustelle ist täglich von dem AN zu reinigen. Sollte der AN, trotz Aufforderung der täglichen Reinigung nicht nachkommen, wird dies kostenpflichtig für den AN durchgeführt. Die Kosten für die Beseitigung allgemeiner Baustellenverunreinigung werden als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt 0,1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme.

10.9 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B): Bezugnehmend VHB Blatt 214 Nr. 4 Stellung der Sicherheit
Gemäß dem § 30 Kom. HKV kommt für den öffentlichen Auftraggeber der Verzicht von Sicherheitsleistungen unter einer Auftragssumme von 250.000,00€ netto gemäß §17 VOB/B nicht zur Anwendung. Für diese Baumaßnahme gilt: Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5% v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

10.10 Bauschildeintragungen: Für die ausführenden Firmen ist bauseits ein Firmenschild vorhanden. Eine Eintragung auf dieser Bauschildanlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch den AG. Subunternehmer erhalten keine Genehmigung dazu. Eingetragen werden lediglich Hauptunternehmer bzw. bei einer ARGE die vertraglichen ARGE-Partner. Die Kosten in Höhe von 35,00 € netto pro Firmenschild werden von der Netto-Schlussrechnungssumme abgezogen.

10.11 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche: Bezugnehmend auf VHB Blatt 214 Nr. 5: die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung.

10.12 Der AN wird zur Führung eines täglichen Bautagebuches verpflichtet. Dieses ist dem AG zeitnah vorzulegen und nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen zu übergeben.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN I